

DRINGLICHKEITSANTRAG

des **Landtagsklubs FRITZ - Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Mag. Markus Sint

betreffend:

Tirol sozialer machen:

**Kinder und ältere Menschen mit Behinderung sowie junge Pflegebedürftige brauchen
ausreichend Wohn- und Pflegeplätze!**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, den Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe Tirol zu evaluieren und zu überarbeiten, wie dies auch das Teilhabegesetz 2017 vorsieht. In weiterer Folge sind die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um ausreichend Wohn- und Pflegeplätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, für junge Pflegebedürftige und für ältere Menschen mit Behinderung zu schaffen, um eine echte Wahlfreiheit, wie sie in §2 des Teilhabegesetzes vorgesehen ist, zu erreichen.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit** zugewiesen werden.

B E G R Ü N D U N G:

Im Herbst 2017 ist das Teilhabegesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rehabilitationsgesetz abgelöst. Bereits 2010 hat der Landesrechnungshof¹ in seinem Bericht zur „*Rehabilitation und Behindertenhilfe des Landes Tirol*“ darauf hingewiesen, dass das Tiroler Rehabilitationsgesetz im Hinblick auf die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen nicht mehr zeitgemäß ist und dass eine Neuordnung des Behindertenrechts längst überfällig ist. In diesem Bericht wird aber auch aufgezeigt, dass die Bedarfsplanung eine wesentliche Aufgabe des Landes Tirol darstellt und dass durch die Bedarfsplanung ein bedarfsorientiertes, regional ausgewogenes Angebot geschaffen werden soll. Die Bedarfsplanung, welche im Jahr 2010 vorgelegen ist, war aus dem Jahr 1996 und hat somit schon längst nicht mehr den aktuellen Erfordernissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprochen. Der Landesrechnungshof hat sich 2010 für die Erstellung einer neuen und aktuellen Bedarfserhebung basierend auf dem langfristigen Bedarfs- und Entwicklungsplan ausgesprochen. Bis dato scheint die Bedarfsplanung von 1996 die letztgültige Fassung zu sein, jedenfalls ist den Dienstleistern im Behindertenbereich keine andere bzw. aktuellere Version bekannt.

Im Teilhabegesetz 2017 heißt es wie folgt:

§ 44 Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Tiroler Behindertenhilfe

(1) Die Landesregierung hat einen Bedarfs- und Entwicklungsplan auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, insbesondere zu folgenden Zielen auszuarbeiten:

- a) die Verbesserung und langfristige Sicherstellung bedarfs- und fachgerechter Leistungen,*
- b) die Gewährleistung von landesweit einheitlichen quantitativen Mindeststandards in allen Leistungsbereichen unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.*

(2) Bei der Durchführung der Planung der Behindertenhilfe sind insbesondere die Ergebnisse der Forschung in jenen Fachbereichen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben berühren, zu berücksichtigen. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Tiroler Behindertenhilfe hat sich an nachstehenden Grundsätzen zu orientieren:

- a) Mobile Leistungen haben Vorrang vor stationären Leistungen.*
- b) Leistungen der beruflichen Integration haben Vorrang vor Leistungen der Tagesstruktur in Einrichtungen.*
- c) Bei der Schaffung neuer Angebote ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung, ein vielfältiges Leistungsangebot in den einzelnen Regionen und auf eine gute Erreichbarkeit für die Bevölkerung Bedacht zu nehmen.*

(3) Die Verfahren und die Ergebnisse der Planung der Tiroler Behindertenhilfe sind regelmäßig zu überprüfen, zu evaluieren und nach den aktuellen Erkenntnissen laufend anzupassen.

(4) Die Landesregierung hat die Ergebnisse der Planung der Tiroler Behindertenhilfe nach Abs. 3 jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren im Bedarfs- und Entwicklungsplan darzustellen. Bei Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist auf die weitere, über den Planungszeitraum hinausgehende Entwicklung der maßgebenden Einflussgrößen soweit Bedacht zu nehmen, als hierfür auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Prognosen vorliegen. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist vor Ablauf des Zeitraumes von fünf Jahren anzupassen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen notwendig wird.

¹ Siehe „*Rehabilitation und Behindertenhilfe des Landes Tirol*“, Bericht des Landesrechnungshofes, 10.11.2010

Im Dachverband ARGE Sodit sind 31 Dienstleister im Behindertenbereich vertreten, hier könnte die Tiroler Landesregierung auf gebündeltes Wissen zurückgreifen. Die ARGE bemängelt, dass es im Land Tirol keine Sozialplanung gibt. Eines der Schwerpunktthemen der ARGE für das Jahr 2019 ist die Forderung nach einer zielgerichteten, systematischen Sozialplanung. Es ist bekannt, dass es neben dem offiziellen Bedarf auch einen versteckten Bedarf gibt. Die Behörde muss handeln, wenn es einen Bedarf gibt.

Was eine fehlende Sozialplanung bzw. Bedarfsplanung im Behindertenbereich für Tiroler Familien bedeutet, soll nachfolgendes aktuelles Beispiel demonstrieren:

Seit Jahren sind die Antragsteller nun mit einer alleinerziehenden Mutter einer schwer autistischen 14-jährigen Tochter im Kontakt. Das Mädchen kann nicht verbal kommunizieren, muss gewickelt und gefüttert werden, hat massive Schlafstörungen und fügt sich selber Schmerzen zu. Dies äußert sich durch schlagen auf Gegenstände und Menschen, aber auch dadurch, dass sie den Kopf gegen Wände, Heizkörper oder andere Gegenstände schlägt, bis sie oft auch blutet. Dies alles ist für die Mutter sehr belastend. In einer Situation der völligen Eskalation von Seiten des Kindes, ist das Mädchen auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie nach Hall gekommen. Dort haben die Ärzte die Unterbringung des Kindes in einer stationären Einrichtung dringend empfohlen:

- Wir empfehlen dringend die Fremdunterbringung in einer geeigneten Wohneinrichtung – entsprechende Meldungen erfolgten mehrfach an Reha-Abteilung sowie Kinder- und Jugendhilfe, Organisation einer Fremdunterbringung durch diese.

Quelle: Arztbrief vom 30.05.2018

Leider haben sich diese Bemühungen als ziemlich aussichtslos herausgestellt. Zum einen, weil die entsprechende Fachabteilung des Landes Tirol der Meinung ist, dass autistische Kinder ambulant betreut werden sollen und zweitens, weil es keine stationären Unterbringungsplätze für solche Kinder in Tirol bzw. Österreich gibt. Institutionen, konkret das Elisabethinum in Axams, wären bereit, Plätze zu schaffen, würden dafür aber Mittel für zusätzliches Personal benötigen. Es war leider nicht möglich, diese zusätzlichen Mittel aufzubringen. Die zuständige Fachabteilung des Landes Tirol hat befunden, die Mutter wäre nicht kooperativ. Unterstützung hat die Mutter in der Person von Dr. Christoph Wötzer, Landesvolksanwaltschaft, bekommen. Und auch die zuständige Abteilung der Landeshauptstadt Innsbruck hat Unterstützung in Form von zusätzlich genehmigten Betreuungsstunden geleistet. Als es vor Weihnachten eine öffentliche Diskussion zu diesem Fall gegeben hat, hat die zuständige Soziallandesrätin Gabriele Fischer von einem tragischen Einzelfall gesprochen. Mittlerweile ist klar, dass es kein Einzelfall ist, denn es sind zumindest sechs weitere, ganz ähnlich gelagerte Fälle bekannt.

Alle Betroffenen berichten darüber, dass sie sich als Bittsteller fühlen und dass sie von den zuständigen Stellen der Landesverwaltung keine ausreichende Unterstützung bekommen würden.

Wie aus einem der Liste Fritz vorliegenden Aktenvermerk im Rahmen einer Krisensitzung hervorgeht, argumentiert die zuständige Fachabteilung, dass es für den Bedarf des Kindes „*keinen Platz*“ gibt und eine zusätzliche Finanzierung für die Betreuung des Kindes eine „*politische Entscheidung*“ sei.

Bei besagter Krisensitzung waren sowohl die Landesvolksanwaltschaft als auch die Mutter des betroffenen Mädchens anwesend.

Die Daseinsfürsorge ist eine der zentralen Aufgaben des Landes Tirol. Im §2 des Teilhabegesetzes von 2017 ist festgehalten, dass Menschen mit Behinderung zwischen Unterstützungsleistungen für ein selbständiges Wohnen im häuslichen Umfeld oder Wohnen in organisierten Wohnformen der Behindertenhilfe wählen sollen. In diesem Punkt kann das Teilhabegesetz in Tirol jedenfalls nicht umgesetzt werden.

Die **Dringlichkeit** dieses Antrages ergibt sich daraus, dass die Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe Tirol alsbald zu evaluieren und zu überarbeiten ist und in weiterer Folge die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, um ausreichend Wohn- und Pflegeplätze für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung, für junge Pflegebedürftige und für ältere Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Innsbruck, am 31. Januar 2019